



Männlich gesetzte Begriffe gelten sinngemäss auch für Frauen.

Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Art. 1 Unter dem Namen „Chorverband Winterthur/Weinland“ besteht ein am 23. November 1849, als Bezirks gesangverein Winterthur, im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein (nachstehend CVWW genannt).</p>
Sitz	<p>Art. 2 Der Sitz des CVWW befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten.</p>
Zweck	<p>Art. 3 Der CVWW fördert das Gesangswesen und unterstützt die Aktivitäten der Chöre. Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Unterstützung wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungskurse für Chorleiter und Vereinsvorstände • Musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft • Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und den Medien <p>Er ist Mitglied des Zürcher Kantonal gesangvereins (ZKGV) und als solcher Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).</p>

1. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 4 Mitglieder des CVWW sind Frauen- und Männerchöre, Chorgemeinschaften, Gemischte Chöre sowie Kinder- und Jugendchöre.</p>
Aufnahme	<p>Art. 5 Ein Gesuch um Aufnahme in den CVWW hat schriftlich an den Verbandspräsidenten zu erfolgen.</p>
Austritte	<p>Art. 6 6.1 Der Austritt aus dem CVWW kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Brief an den Verbandspräsidenten zu erklären.</p>
Auflösung	<p>6.2 Bei Choraufösungen werden kurzfristige Kündigungen akzeptiert.</p> <p>6.3 Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis Ende des Kalenderjahres. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des CVWW.</p>

Art. 7
Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem CVWW nicht nachkommen oder seine Interessen missachten, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die DV ausgeschlossen werden.
Art. 6. lit. 3 hat dabei Gültigkeit.

2. Organisation

Art. 8
Organe Die Organe des CVWW sind:
1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Verbandsvorstand
3. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
4. die Chöre (Vereine)

3. Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 9
Bestand Die Delegiertenversammlung (fortan DV genannt) setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
• Ehrenpräsident
• Ehrenmitglieder
• Delegierte der Chöre
• Mitglieder des Verbandsvorstandes

9.1 Jeder Chor hat Anrecht auf folgende Delegierte:
Chöre bis 50 Mitglieder 2 Delegierte
Chöre bis 80 Mitglieder 3 Delegierte
Chöre über 80 Mitglieder 4 Delegierte

Bestand gemäss den im Vorjahr an den CVWW bezahlten Mitgliederbeiträgen.

Art. 10
Einberufung **10.1** Die ordentliche DV findet im 1. Quartal unter der Leitung des Verbandspräsidenten statt. Der Verbandsvorstand vergibt die Organisation der DV einem Chor des CVWW.

10.2 Die Einladung zur DV erfolgt schriftlich an die Chor-Präsidenten. Sie hat unter Angabe der Traktanden spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

10.3 Ausserordentliche DV werden auf Beschluss des Verbandsvorstandes einberufen oder wenn fünf Chöre durch schriftliche und begründete Eingabe beim Verbandsvorstand die Einberufung verlangen. Die Durchführung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens resp. nach dem Beschluss zu erfolgen.

Art. 11
Abstimmungs- und Wahlverfahren **11.1** Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die DV für alle Geschäfte verhandlungs- und beschlussfähig sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

11.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

11.3 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausnahmen: Beschlüsse über die Statutenrevision und Auflösung des CVWW (siehe Art. 20 und 21).

11.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei allfälliger Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Aufgaben
Kompetenzen

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des CVWW. Es stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

12.1 Abnahme und Genehmigung

- des Protokolls der letzten DV
- des Jahresberichtes
- der Jahresrechnung
- der festgesetzten Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- des Budgets

12.2 Wahlen

- des Verbandspräsidenten
- der übrigen Verbandsvorstandsmitglieder
- der Mitglieder der RPK
- der Stimmenzähler

12.3 Beschlussfassung über

- die Durchführung von Gesangsanlässen
- Anträge der Stimmberechtigten oder Chöre die in die Kompetenz der DV fallen
- Anträge des Verbandsvorstandes

12.4 Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Mitgliedern

12.5 Statutenänderungen

12.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern

12.7 Auflösung des CVWW

Anträge sind dem Verbandspräsidenten bis 31. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

4. Der Verbandsvorstand

Art. 13

Bestand

Der Verbandsvorstand bekleidet folgende Funktionen:

- Präsidium
- Aktuariat
- Kassenwesen
- Protokoll

Wählbarkeit
Amtsdauer

13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

13.2 Während einer Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.

13.3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben
Kompetenzen

Der Vorstand führt den Verband und ist für sämtliche Geschäfte zuständig.

Der Verbandspräsident leitet zusammen mit dem Vorstand alle Geschäfte.

- Er vertritt den CVWW nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Aktuar.
- Er hat die rechtsverbindliche Unterschrift für das Postcheck- und die Bankkonten kollektiv mit dem Kassier.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und bewahrt die in das Vereinsarchiv gehörenden Aktenstücke auf.

- Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Präsidenten.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen im CVWW und legt jährlich per Ende Dezember die Rechnung, spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung revisionsbereit, vor.

- Er erstellt jährlich das Budget zusammen mit dem Vorstand.
- Er hat die rechtsverbindliche Unterschrift für das Postcheck- und die Bankkonten kollektiv mit dem Verbandspräsidenten.
- Er stellt dem CVWW-Vorstand Antrag für die Verwaltung und die gute Anlage des Verbands-Vermögens (keine spekulative Anlage).

Der Protokollführer führt das Protokoll über die Verhandlungen des CVWW -Vorstandes, der Delegiertenversammlung und anderer Zusammenkünfte.

5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Wahl
Amtsdauer
Mandat

Art. 14

14.1 Die Kontrollstelle besteht aus drei RPK-Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem gleichen Chor angehören.

14.2 Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

14.3 Mindestens zwei Mitglieder der Kommission prüfen jährlich die Rechnung des CVWW gemäss OR Art. 728 ff. Sie erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

6. Finanzen

Einnahmen	<p>Art. 15 Die Einnahmen des CVWW bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Den Jahresbeiträgen der Chöre. Diese werden berechnet nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder.• Dem Gewinnanteil aus Verbands-Anlässen• Zinsen• Zuwendungen und sonstigen Einnahmen <p>Die Jahresbeiträge des CVWW werden jährlich an der ordentlichen DV festgelegt. Darin eingeschlossen sind die Beiträge für die Schweizerische Chorvereinigung (SCV), der SUIISA und des Zürcher Kantonalgesangsvereins (ZKGV).</p> <p>Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei.</p> <p>Die Mitgliederbestände sind jährlich (Anfangs Jahr durch den Kassier) gemäss den für das neue Geschäftsjahr bezahlten Mitgliederbeiträgen dem ZKGV zu melden.</p>
Ausgaben	<p>Art. 16 Die Ausgaben setzen sich zusammen aus den Kosten, die durch die Förderung des Gesangwesens in Winterthur und Umgebung gemäss Art. 3 dieser Statuten anfallen, sowie den dafür erforderlichen Betriebs- und Verwaltungskosten, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beiträge des SCV, der SUIISA und des ZKGV sind auf Grund des gemäss Art. 15 ausgewiesenen Bestandes dem ZKGV zu überweisen.• Jährliche Unterstützungsbeiträge an die CVWW-Kinder- und Jugendchöre gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung• Vergütung an Organisator der Delegiertenversammlung• Jubiläumsgeschenke an Vereine• Entschädigungen für die Organisation von Weiterbildungskursen für Dirigenten und Vize-Direktoren und Verbandsvorstand• Entschädigungen für die Durchführung der Sängerschulung• Entschädigungen für Stimmbildner anlässlich der Sängerschulung
Haftung	<p>Art. 17 17.1 Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des CVWW. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des CVWW -Vorstandes ist ausgeschlossen.</p> <p>17.2 Der CVWW überbindet die gesetzliche Verpflichtung, die aufgeführten Werke der SUIISA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger) zu melden, den einzelnen Vereinen. Der CVWW lehnt jede Haftpflicht der SUIISA gegenüber ab.</p>

7. Ehrungen

- Art. 18**
Ehrenmitglied Personen, die sich um den CVWW, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art. 19**
Ehrungen **19.1** Es werden Sänger und Sängerinnen geehrt, welche 25- beziehungsweise 50 Jahre in einem dem Schweizerischen Gesangsverein (SCV) angehörenden Chor aktiv mitgesungen haben und bei ihrer Ernennung noch aktiv mitsingen.
- 19.2** Die Ehrung wird an der Delegiertenversammlung durchgeführt.
- 19.3** Den Antrag für die Ehrung eines Sängers oder einer Sängerin stellt der betreffende Verein an den Vorstand. Dieser Antrag muss bis spätestens 31. Dezember mit dem Nachweis der Berechtigung zur Ehrung eingereicht sein.

8. Allgemeine Bestimmungen

- Statuten
Änderung **Art. 20**
Eine Änderung der Statuten kann auf Antrag des CVWW -Vorstandes oder drei CVWW -Mitgliedervereinen vorgenommen werden. Für die Inkraftsetzung von Änderungen benötigt es an der DV eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Die Statutenänderungen sind durch den CVWW -Vorstand den Vereinen zur Beratung vorzulegen.
- Auflösung **Art. 21**
Die Auflösung des Chorverbands Winterthur/Weinland ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als zehn Chöre angehören, oder der Vorstand nicht mehr besetzt werden kann. Sie bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Das Vermögen darf bei Auflösung des CVWW seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem Zürcher Kantonalgesangsverein (ZKGV) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 20 Jahren eine Nachfolgeorganisation gegründet hat. Nach dieser Frist kann der ZKGV frei darüber verfügen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 1. März 2014 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 9. März 2002

Winterthur, den 1. März 2014

Chorverband Winterthur/Weinland

.....
Ueli Seiler
Präsident

.....
Ruth Bühlmann
Aktuarin